

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Celonic Deutschland GmbH & Co.KG, Czernyring 22, 69115 Heidelberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln durch Erweiterung der Produktion auf die Hallen E1 und M mit einer zusätzlichen Produktionsleistung von insgesamt bis zu 480 kg proteinbasierter Wirkstoffe im Jahr.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 19.12.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-497.**

Auf Ihren Antrag vom 30.07.2024 hin, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 09.12.2024, ergeht folgende Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf dem Betriebsgelände Czernyring 22, 69115 Heidelberg, Flur 6628, Flurstücke 12/7/8.
- 1.2 Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen in Halle N auf Produktionsanlagen in den Hallen E1 und M. Die Produktionsleistung wird um jährlich bis zu 480 kg proteinbasierte Wirkstoffe erweitert. Die bisher genehmigte Produktionsleistung zur Herstellung proteinbasierter Wirkstoffe in Halle N bleibt mit bis zu 16 kg im Jahr davon unberührt.
- 1.3 Die gesiegelten Antragsunterlagen (2 Ordner) sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ergeht entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die für die Errichtung und Änderung der Anlagen erforderliche Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) mit ein.
- 1.5 Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zur Einleitung von Produktionsabwasser von einem zweiten Einleitungspunkt in Halle E1 in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und die Genehmigung zum Betrieb einer zweiten Abwasservorbehandlungsanlage in Halle E1 nach § 60 Abs. 3 Nr. 2a WHG mit ein. Die bisher genehmigte Abwasservorbehandlungsanlage in Halle N sowie der dortige Einleitpunkt bleiben davon unberührt.
- 1.6 Die sich aus bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.
- 1.7 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage länger als 3 Jahre vorübergehend außer Betrieb genommen wurde.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 19.12.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe